

## **9. Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung**

beschlossen im Juli 1974 in Würzburg

In der Bundesrepublik darf niemand wegen seiner politischen, moralischen oder religiösen Überzeugung verfolgt werden.

Werden Vertreter von politisch nicht opportunen Anschauungen strafrechtlich verfolgt, so nur wegen krimineller Tatbestände, die von Strafbuch und Rechtsprechung entsprechend normiert sind. So sind auch die verurteilten Mitglieder der Baader-Meinhof-Gruppe als politisch motivierte Kriminelle anzusehen.

Diese Grundsätze eines Rechtsstaates sind in der BRD bis vor einigen Jahren im wesentlichen beachtet worden. Seit über einem Jahr werden

aber auch in der Bundesrepublik „prisoners of conscience“ (etwa: politische Gefangene) von Amnesty International betreut. Kriegsdienstverweigerer nehmen ein vom Grundgesetz ausdrücklich garantiertes Grundrecht in Anspruch, nämlich Art. 4, Abs. 3 GG:

„Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Dieser Artikel ist - wie alle GG-Artikel - **unmittelbar geltendes** Recht. Um dieses Recht tatsächlich in Anspruch nehmen zu können, muß sich ein Kriegsdienstverweigerer jedoch einem inquisitorischen Anerkennungsverfahren unterziehen („Gewissensprüfung“). Dieses kann u. U. recht kostspielig werden und zieht sich häufig über Jahre hin.

Schon im Parlamentarischen Rat wurde darüber diskutiert, wie eine Gewissensentscheidung gemessen und nachgewiesen werden könnte. Oft sind es Schlagfertigkeit, Redegabe oder Bibelfestigkeit, die den Antragsteller das Prüfungsverfahren überstehen lassen. Auf der anderen Seite ist es auch bei großer Geschicklichkeit kaum möglich, herauszufinden, ob der Entschluß des Verweigerers wirklich vom Gewissen diktiert ist oder ob vielmehr die Motive eines Drückebergers dahinterstehen. Kriegsdienstverweigerer, die vor Abschluß ihres Verfahrens von der Bundeswehr eingezogen werden oder ihren Antrag erst nach Einberufung zum Wehrdienst stellen, müssen laut Erlaß des Bundesverteidigungsministers vom Februar 1969 bis zu ihrer Anerkennung Dienst mit der Waffe leisten.

### **Das widerspricht GG Art. 4, Abs. 3!**

Diese Kriegsdienstverweigerer stehen dann vor der Alternative

- entweder gegen ihr Gewissen zu handeln und den Dienst mit der Waffe zu leisten - was oft auch ihre Anerkennungschancen beeinträchtigt
- oder ihr Grundrecht wahrzunehmen und wegen wiederholter Gehorsamsverweigerung Disziplinar- und schließlich Gefängnisstrafen zu riskieren.

Wer die zweite Möglichkeit wählt, wird mit einer Haftstrafe zum Vorbestraften, zum **Kriminellen**. Obendrein erhält, wer aus seiner Haft entlassen wird, umgehend einen neuen Einberufungsbescheid und kann seiner nächsten Verurteilung schon entgegensehen. Das geht so weiter bis zur Anerkennung als Verweigerer oder bis zur unehrenhaften Entlassung aus der Bundeswehr - was jedoch die **Vorstrafen nicht löscht**.

„In einem Erlaß vom 1. 7. 68 hatte der Bundesminister der Verteidigung befohlen, daß ein Soldat, der den Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hat, zu einem waffenlosen Dienst einzuteilen sei, bis der Prüfungsausschuß über seinen Antrag entschieden habe.

Mit der Begründung, daß die Zunahme der Anträge auf Kriegsdienstverweigerung im Laufe des Jahres 1968 sowie das dienstliche Verhalten zahlreicher antragstellender Soldaten die vorstehende Regelung nicht mehr

rechtfertige, wurde sie mit Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 21. 2. 69. aufgehoben“ (Amnesty-Press-Information).

So werden Grundrechte jeweiliger politischer Opportunität unterworfen. Der volle Schutz der persönlichen Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit müssen unbedingt wiederhergestellt werden! Vor Abschluß des Verfahrens darf daher kein Antragsteller zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden!

Der SLH unterstützt daher die Initiative aus Kreisen der Koalitionsfraktion des Bundestages, das bisherige Prüfungsverfahren durch ein „Feststellungsverfahren“ zu ersetzen. Wer keinen Dienst mit der Waffe tun will, braucht danach nur noch einen schriftlichen Antrag mit Begründung an das Kreiswehersatzamt zu richten. Spätestens nach drei Monaten soll er seine „Anerkennung“ mitgeteilt bekommen. Innerhalb dieser Frist ist eine Einberufung zur Bundeswehr ausgeschlossen.

Sicherstes und einziges Mittel gegen Mißbrauch ist eine ausreichende Zahl von Zivildienstplätzen, die im pädagogischen und sozialen Bereich geschaffen werden müssen. Die erforderliche Steigerung bei der Beschaffung dieser Plätze liegt im Bereich des möglichen, wie die jetzige Entwicklung zeigt.

Der SLH betont, daß die freie Wahl zwischen Wehr- und Ersatzdienst die adäquate Verwirklichung des Grundrechts der Wehrdienstverweigerung ist.

Der SLH und die vom SLH getragenen ASTen unterstützen diejenigen Organisationen, die sich mit der Beratung und Betreuung von Kriegsdienstverweigerern befassen, im Rahmen ihrer politischen Möglichkeiten.

Ausgenommen sind solche, die die Beratung von Kriegsdienstverweigerern zur Arbeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung benutzen.